gungen zum Ausgang an: Am mutmasslichen Entscheid der Begnadigungskommission wie der Bundesversammlung zu Quaderer und Roos seien «kaum Zweifel möglich». Höchstens sei bei Ouaderer in Betracht zu ziehen, dass er liechtensteinischer Staatsbürger sei und so als Ausländer nicht sein eigenes Land verraten habe. Dies als mildernden Umstand walten zu lassen, «wird jedoch gerade in der Heimat Ouaderers abgelehnt». Die liechtensteinische Presse habe sich nach der Verurteilung von Quaderer, Kranz und Vogt

«mit aller Schärfe gegen die verräterischen Landsleute ausgesprochen und ihre Verurteilung begrüsst».

gerade im Hinblick auf das enge Verhältnis zur Schweiz. Der schweizerische Autor folgerte denn. die früheren Stellungnahmen des «Liechtensteiner Volksblatts» und des «Liechtensteiner Vaterlands» etwas forcierend:

«Wenn also Quaderer als erster Ausländer wegen Vergehens gegen den Staatsschutz hingerichtet wird, so ist dies nicht nur juristisch korrekt - auch ausländische Gerichte beurteilen straffällige Ausländer nicht milder als die eigenen Staatsangehörigen -, sondern lässt sich auch vom Standpunkt der auswärtigen Beziehungen durchaus vertreten »

Daher, so schliesst der Artikel, werde die Bundesversammlung nach Erwägung dieser Momente «aller Voraussicht nach» bei Ouaderer und Roos zum gleichen - negativen - Ergebnis gelangen wie bei den hisherigen Gesuchen von

«zum Tode verurteilten Feinden unserer staatlichen Sicherheit».

Der schweizerische Verfasser dieses Artikels kannte die Materie offensichtlich gut. Erstaunlich erscheint, dass dieser Text einen Tag nach seinem Erscheinen in der «Ostschweiz» auch im «Liechtensteiner Volksblatt» veröffentlicht wurde, unter der Rubrik «Aus der Schweiz», und zwar ohne weiteren Kommentar. Die Erklärung ist einfach: Das «Liechtensteiner Volksblatt» wurde in Au im schweizerischen Rheintal gedruckt, dort wurden auch Texte, etwa Meldungen aus der Schweiz, ohne

Berrater bitten um Gnade

In Bern fritt am 24. Mai die Begnadi-gungskommiffion der Bundesversammlung gungenommitten ber Gntrage über bie bangigen Begnadigungsgesuche zu bereinigen, Dit De tum vom 18. Marg hat, wie erinnerlich, das Territorialgericht 3B eine Spionageorgani, sation abgrutteilt und babei außer hohen Juchthausstrafen auch brei Tobesurteile ge. jällt, nämlich gegen Alfred hermann Lugberer, von Schoan (Lied)tenftein), Rurt 30bann Roos, von Sasle (Lugern), und Bill-Rrang, pon Eichen (Liechtenftein), Babrent

ic

n. der Heimat Quaderers abgelehnt. Die Prene fo des Fürstentums Liechtenstein hat sich im Ane- folug an die Berurteilung der Liechtenfteiner Quoderer, Rrang und Bogt mit aller Coarfe gegen bie verraterifden Landsleute ausgefprochen und ihre Berurtellung begrüßt, mobei fie auf das befonders enge Bertrauensverhaltnis ber beiben Stoaten hinmies. Benn alfo Quaderer als erfter Muslander megen Bergebene gegen ben Ctaatefdut bingerichtet wird, fo ift dies nicht nur juriftifch korreht auch ausfandifche Berichte beurteilen ftraffalm lige Muslander nicht milder als die eigenen Gtaatsangehörigen -, fonbern lagt fich and ge nom Standpunkt ber ausmartigen Begiehunn. gen durchaus vertreten. In Erwägung allet lo dieler Momente wird die Bundesversamm-e- lung affer Voraussicht nach bei der Beurteilung der Engbengefuche Quaberer und Roos gum felben Ergebnis gelangen wie bei ben früheren Gesuchen von gum Tobe verurteilten Reinden unferer ftaatlichen Giderheit,

> Artikel im «Liechtenstei-1944, unter der Rubrik «Aus der Schweiz». Tags zuvor hatte ihn «Die Ostschweiz» gebracht, Er Schweizer Zeitungen, so am 5. Mai 1944 kürzer im «W&O»